



## Merkblatt

### Privilegierte Dividendenbesteuerung ab Steuerperiode 2015

#### 1. Ausgangslage

Ziel der privilegierten Dividendenbesteuerung ist neben der Förderung einer angemessenen Gewinnausschüttung der Unternehmen in erster Linie die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Diese entsteht dadurch, dass ausgeschüttete Gewinne zuerst bei der ausschüttenden Gesellschaft mit der Gewinnsteuer erfasst werden und danach beim Dividendenempfänger mit der Einkommenssteuer.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) räumt den Kantonen das Recht ein, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern zu mildern. Es macht diesbezüglich weder Vorgaben zum Entlastungsverfahren noch zum Ausmass der Entlastung (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG).

Bis zur Steuerperiode 2014 fand im Kanton Schwyz das Teilsatzverfahren Anwendung. Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10% beteiligt sind, wurden zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert (§ 36 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]).

#### 2. Systemwechsel per 1. Januar 2015

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2015 wird ein Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren vollzogen. Bei diesem Verfahren, welches neben dem Bund auch zahlreiche andere Kantone kennen, werden Beteiligungserträge in einem reduzierten Umfang in die Steuerbemessung einbezogen. Beim Teileinkünfteverfahren wird zwischen Einkünften aus Beteiligungen des Geschäfts- und solchen des Privatvermögens unterschieden. Während bei der direkten Bundessteuer Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens im Umfang von 50% und solche aus Beteiligungen des Privatvermögens im Umfang von 60% steuerbar sind, findet im neuen kantonalen Recht für beide Bereiche eine Besteuerung im Umfang von 50% statt (§§ 20b und 21 Abs. 1a StG). Zu den Einkünften aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens gehören beim Bund und Kanton auch Gewinne aus der Veräusserung der Beteiligungsrechte.

Ebenfalls in Angleichung an das Bundesrecht wird das kantonale Dividendenprivileg per 1. Januar 2015 auf Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen ausgedehnt. Unverändert geblieben ist die erforderliche Mindestbeteiligungsquote von 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Aufgrund der weitgehenden Angleichung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen kann für die Auslegung der neuen kantonalen Bestimmung-

gen (§§ 20b und 21 Abs. 1a StG) grundsätzlich auf die Kreisschreiben (KS) der ESTV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs) und KS ESTV Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen) verwiesen werden.

### **3. Dividendenbesteuerung ab Steuerperiode 2015**

#### **3.1 Erforderliches Ausmass der Beteiligung**

Für die Teilbesteuerung kommen nur solche Beteiligungsrechte in Betracht, die mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (sog. qualifizierte Beteiligungen). Dies gilt gleichermassen für Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens. Die erforderliche Quote muss im Zeitpunkt der Realisation der Einkünfte aus der Beteiligung erfüllt sein. Als Beteiligungen gelten Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine.

#### **3.2 Privilegierte Einkünfte aus Beteiligungen**

Ab Steuerperiode 2015 berechtigen neben Dividenden neu auch Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile und bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen auch Veräusserungsgewinne zur privilegierten Besteuerung.

Als Dividenden gelten Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen wurden. Neben Dividenden aus inländischen fallen auch solche aus ausländischen Gesellschaften unter das Dividendenprivileg. Im Unterschied zum bisherigen Recht werden neu auch geldwerte Leistungen reduziert besteuert. Dies sind Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber von Beteiligungsrechten, denen keine oder keine genügenden Leistungen gegenüberstehen und die einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären. Bei Veräusserungsgewinnen wird vorausgesetzt, dass die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Im Unterschied zum Bundesrecht (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]) werden die Ausgabe von Gratisaktien sowie Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen nicht vom Tatbestand der privilegierten Besteuerung nach § 21 Abs. 1a StG erfasst, da sie nach kantonalem Recht im Zeitpunkt der Ausgabe steuerfrei sind.

#### **3.3 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen**

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, werden die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens im Umfang von 50% in die Bemessungsgrundlage einbezogen (Teileinkünfteverfahren).

Bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind von den Beteiligungserträgen vorab die zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Darunter fallen insbesondere Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand, AHV-Beitrag sowie Abschreibungen. Zur Ermittlung des Nettoertrages ist eine sog. Spartenrechnung durchzuführen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungsrechten. Davon sind sämtliche den qualifizierten Beteiligungsrechten zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Ein ausführliches Raster einer Spartenrechnung, welches gleichzeitig als Berechnungsformular verwendet werden kann, findet sich unter <http://www.sz.ch/documents/spartenrechnung.xlsx>.

### 3.4 Beispiele

Der grundlegende Berechnungsvorgang lässt sich anhand der nachfolgenden, vereinfachten Beispiele verdeutlichen.

#### a) Beteiligung im Privatvermögen

A (Alleinstehend) hält eine 20%-ige Beteiligung an der X AG im Privatvermögen. Diese schüttet im Jahr 2015 eine Dividende von CHF 100'000 an A aus, der daneben noch Einkünfte aus unselbstständigem Erwerb für dieselbe Steuerperiode in der Höhe von CHF 150'000 erzielt. Er macht Abzüge von CHF 10'000 geltend.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	50'000	CHF	50'000
Abzüge (z.B. Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			CHF	10'000
Steuerbares Einkommen			CHF	190'000
Satzbestimmendes Einkommen			CHF	190'000
Steuersatz				3.5968%
Einfache Steuer			CHF	6'834

Variante: A ist verheiratet, die Ehefrau verzeichnet keine eigenen Einkünfte.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	50'000	CHF	50'000
Abzüge (z.B. Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			CHF	10'000
Steuerbares Einkommen			CHF	190'000
Satzbestimmendes Einkommen (Splitting, Divisor 1.9)			CHF	100'000
Steuersatz				3.3239%
Einfache Steuer			CHF	6'315

#### b) Beteiligung im Geschäftsvermögen

A (Alleinstehend) hält eine 20%-ige Beteiligung an der X AG im Geschäftsvermögen. Diese schüttet im Jahr 2015 eine Dividende von CHF 100'000 an A aus, der daneben noch Einkünfte aus selbstständigem Erwerb für dieselbe Steuerperiode in der Höhe von CHF 150'000 (ohne Beteiligungsertrag) erzielt. Er macht im Hinblick auf den Beteiligungsertrag anteilige Finanzierungs- und Verwaltungskosten von insgesamt CHF 2'000 sowie weitere Abzüge von CHF 10'000 geltend.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Abzüglich anteilige Finanzierungs-/Verwaltungskosten	CHF	2'000		
Abzüglich AHV (10%)	CHF	9'800		
Nettoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	88'200		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	44'100	CHF	44'100
Abzüge (z.B. Private Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			CHF	10'000
Steuerbares Einkommen			CHF	184'100
Satzbestimmendes Einkommen			CHF	184'100
Steuersatz				3.5871%
Einfache Steuer			CHF	6'604

Variante: A ist verheiratet, die Ehefrau verzeichnet keine eigenen Einkünfte.

Übriges Einkommen (Erwerbseinkommen)			CHF	150'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung (Dividende)	CHF	100'000		
Abzüglich anteilige Finanzierungs-/Verwaltungskosten	CHF	2'000		
Abzüglich AHV (10%)	CHF	9'800		
Nettoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	88'200		
Davon 50% steuerbar (Teileinkünfteverfahren)	CHF	44'100	CHF	44'100
Abzüge (z.B. Private Schuldzinsen, Berufsauslagen, Sozialabzüge etc.)			CHF	10'000
Steuerbares Einkommen			CHF	184'100
Satzbestimmendes Einkommen (Splitting, Divisor 1.9)			CHF	96'800
Steuersatz				3.3049%
Einfache Steuer			CHF	6'084

#### **4. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf Veranlagungen ab der Steuerperiode 2015.

#### **5. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 24. Februar 2015